

Υ π ό δ ε ι γ μ α M u s t e r

S A T Z U N G d e r

Griechischen Gemeinde

Artikel 1: Name und Sitz

1. Die Gemeinde heißt "Griechische Gemeinde und Umgebung".
2. Die Gemeinde hat ihren Sitz in
3. Die Gemeinde ist im Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen. (e.V.)

Artikel 2. Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt die Gesamtzahl der Griechen die im Stadtbereich und den angrenzenden Ortschaften von Umgebung leben.

Artikel 3: Ziele

1. Die Gemeinde vertritt die Interessen der Griechen in ihrem Stadtbereich, soweit diese sich aus ihrer besonderen Lage während ihres Aufenthaltes in der BRD ergeben.

Sie untersucht die Probleme, die die Griechen in ihrem Wirkungsbereich haben, verteidigt ihre Rechte, koordiniert ihren Kampf und setzt sich für die Erfüllung ihrer Forderungen ein.

Sie strebt die Erhaltung und Verbreitung der kulturellen und historischen Traditionen des griechischen Volkes unter den hier lebenden Griechen, sowie auch die Schaffung enger freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Griechen, die in der BRD leben und arbeiten, dem Volk dieses Landes und den Ausländern anderer Nationalitäten, die hier in der BRD leben und arbeiten.

Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber jeder Behörde, Person und internationaler Organisationen in Angelegenheiten, die die Interessen der Gemeinde betreffen.

2. Die Gemeinde ist unabhängig von Arbeitgebern, Regierungen, Behörden, politischen Parteien und Kirchen, Ihre Existenz und ihre Aktivitäten basieren auf die Prinzipien der Demokratie, des Friedens und der Völkerverständigung.
3. Die Gemeinde strebt die Zusammenarbeit mit dem DGB in der BRD und seinen Mitgliedern in ihrem Stadtbereich an.

4. Die Gemeinde strebt die Verwirklichung ihrer Ziele mit jedem Mittel, das diesen nicht entgegensteht, an.

-2-

Artikel 4: Mitglieder

1. Mitglied der Gemeinde kann jede Person griechischer Abstammung und griechischer Staatsangehörigkeit, sowie deren Ehegatte/Ehegattin werden, die im Wirkungsbereich der Gemeinde wohnt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Personen, die Mitglieder in einer mit der Gemeinde konkurrierenden Organisation (Gegen-Gemeinde) sind, können nicht Mitglieder werden.
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der Gemeinde erforderlich.

Dieser Antrag muß einem Mitglied des Vorstandes der Gemeinde
..... ausgehändigt werden.

Über den Antrag beschließt der Vorstand.

Schweigen des Vorstandes 7 Tage nach der Antragstellung bedeutet die Annahme des Antrages.

Die betroffene Person gilt als Mitglied rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung an den Vorstand der Gemeinde.

4. Im Fall der Ablehnung eines Antrages, kann die betroffene Person in der nächsten Mitgliederversammlung der Gemeinde Einspruch erheben.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Mit seinem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung der Gemeinde und ihre Ziele an.

Artikel 5: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand der Gemeinde gerichtet ist.
- b. durch Ausschluß
- c. wegen Todes
- d. durch Verlassen des Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Artikel 6: Ausschluß

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Aktivitäten entwickelt, die sich gegen die Gemeinde und deren Ziele richten, oder wenn es die Satzung verletzt.

-3-

2. Einen Ausschlußantrag kann jedes Mitglied der Gemeinde stellen.
3. Über die Ausschlußanträge beschließt der Vorstand.
4. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens muß dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben werden.
5. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann in der nächsten Mitgliederversammlung der Gemeinde Einspruch eingelegt werden.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

6. Bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des vom Ausschluß betroffenen Mitglieds, wenn es Einspruch eingelegt hat.

Artikel 7: Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds beschließt der Vorstand der Gemeinde.
2. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

Für sie gelten die Anordnungen des Artikel 4 dieser Satzung.

Artikel 8: Finanzen der Gemeinde

Die Finanzen der Gemeinde ergeben sich aus:

1. Dem obligatorischen Mitgliedsbeitrag, der jährlich und im voraus zu zahlen ist und der 15,- DM beträgt.
(Die Höhe des Beitrags kann die Mitgliederversammlung jedes mal neu bestimmen.)
2. Einnahmen und Geschenke bei festen oder anderen Veranstaltungen der Gemeinde.
3. Spenden der Mitglieder oder der Freunde der Gemeinde.

Artikel 9: Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV)

- b. der Gemeindevorstand (GV)
- c. der Prüfungsausschuß (PA)

-4-

Artikel 10: Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Zu den Zuständigkeiten der MV gehören unter anderen auch:
 - a. die Annahme des Rechenschaftsberichts des ausscheidenden Vorstandes,
 - b. die Entlastung des GV,
 - c. die Änderung der Satzung, oder einzelner Artikel,
 - d. Entscheidungen über Abstimmungsvorschläge,
 - e. die Wahl der Mitglieder des GV, des PA und der Delegierten für den Verband der Griechischen Gemeinden (OEK),
 - f. die Bestimmung der Mitgliederzahl des GV.
1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a. mindestens ein mal im Jahr, in der Regel in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres,
 - b. nach Beschluß des GV,
 - c. wenn es vom 1/3 der Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben, durch einen schriftlichen Antrags an den GV erwünscht wird. In diesem Antrag müssen die Gründe der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden.

In solchen Fällen ist der GV verpflichtet, die gewünschte Mitgliederversammlung spätestens innerhalb eines Monats mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom GV schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Datum des für die MV angesetzt wird, bekannt gemacht.

Die Tagesordnung der MV wird vom GV bestimmt.

Vorschläge zur Tagesordnung, die von Mitgliedern der Gemeinde rechtzeitig gemacht wurden, müssen der MV zur Abstimmung vorgelegt werden.

4. Die MV ist beschlußfähig, wenn sie ordentlich, gemäß Artikel 10 Absatz 2 und 3 dieser Satzung, einberufen wurde, und 40% der Gemeindemitglieder anwesend sind.

Falls die MV nicht beschlußfähig ist, wird vom GV innerhalb zwei Wochen eine neue MV mit derselben Tagesordnung einberufen.

Für diesen Fall reicht eine Bekanntmachung 5 Tage vor der Durchführung der MV. Die neu MV ist beschlußfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder .

5. Die MV wird vom GV, nach dem die Gültigkeit und Beschlußfähigkeit der MV

festgestellt wird, eröffnet.

Für die Leitung der MV wird eine Versammlung, bestehend aus 3 Personen, nach dem Verhältniswahlssystem gewählt.

-5-

Die Versammlungsleitung ist zuständig für die Haltung des Protokolls der MV.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung der MV unterschrieben und jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht auf Einsicht in das Protokoll.

6. Die Abstimmungen werden durch Hochheben der Hand vorgenommen. Wenn es mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder fordern, findet eine geheime, schriftliche Abstimmung statt.
7. Die Wahl der Organe der Gemeinde und der Delegierten für den OEK finden jedes Jahr gleichzeitig nach dem Verhältniswahlssystem statt.

Die Mitglieder der Organe der Gemeinde und die Delegierten für den OEK werden von den Kandidatenliste ausgewählt, der sie angehören.

Im Fall eines Rücktritts einer oder mehrerer Mitglieder der Organe der Gemeinde oder der Delegierten für den OEK, werden diese von anderen Kandidaten derselben Liste ersetzt.

8. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Für die Änderung der Satzung oder einzelner Artikel, sie eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderungen der Satzung oder einzelner Artikel muß als Thema der Tagesordnung eindeutig bekannt gemacht werden.

9. Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Abstimmungsrecht haben nur die Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben. Neu eingeschriebene Mitglieder erlangen das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Abstimmungsrecht, wenn sie mindestens 7 Tage vor der MV aufgenommen worden sind.
10. Den MV kann ein Vertreter des OEK beisitzen. Er hat das Recht das Wort zu nehmen.

Artikel 11: Gemeindevorstand (GV)

1. Der GV vertritt die Gemeinde nach innen und nach außen. Er bestimmt die Politik der Gemeinde, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der MV und der Vorschriften der Satzung.
2. Zu den besonderen Zuständigkeiten des GV gehören unter anderen:
 - a. Die Vertretung der Gemeinde, gegenüber den Behörden, gegenüber jedem Träger und gegenüber internationalen Institutionen und Organisationen.

- b. Die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde.
- c. Die Herausgabe von internen Gemeindeordnungen und Anweisungen, sowie von Wahlbestimmungen, die von der MV gebilligt wurden.

-6-

- d. Die Aufsicht über die Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und Anweisungen.
- e. Die Einberufung der MV.
- f. Die Festigung der Beziehungen und der Zusammenarbeit der Gemeinde mit der OEK.

- 3. Der GV tagt mindestens einmal im Monat und ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 4. Der GV setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Zahl der Vorstandsmitgliedern wird von der MV bestimmt.

- 5. Der Antrags zur Kandidatur für die Wahl eines neuen GV soll bis 3 Tage vor der MV, in der der Wahlausschuß gewählt wird, beim GV gestellt werden.
- 6. Der GV wird für 1 Jahr gewählt. Er bleibt in seinem Amt, bis zur Konstituierung des neuen GV.

Die Konstituierung des neuen GV als Organ, findet innerhalb von zehn Tagen nach seiner Wahl, auf Verantwortung der Liste, die die Mehrheit erhalten hat, statt.

- 7. Verschiedene Vorstandsfunktionen können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - a. Der Vorsitzende vertritt den GV auch nach außen hin, er lädt zu den Sitzungen des GV ein, leitet sie und unterschreibt zusammen mit dem Protokollführer und dem Schriftführer die Protokolle und zusammen mit dem Schriftführer die verschiedenen Schriftstücke.
 - b. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Fall seiner Abwesenheit.
 - c. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr verantwortlich, er unterschreibt zusammen mit dem Vorsitzenden die Protokolle und die rausgehende Schriftstücke und der ist für das Archiv verantwortlich.
 - d. Der Kassierer ist verantwortlich für das Finanzbuch und die Beiträge der Mitglieder, sowie auch für die Bezahlung von Rechnungen der Gemeinde.

- 8. Über die Sitzungen des GV wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

9. Den Sitzungen des GV kann ein bevollmächtigter Vertreter des OEK beiwohnen. Dieser hat das Recht das Wort zu nehmen.

-7-

Artikel 12: Prüfungsausschuß (PA)

1. Der PA prüft die Gemeindekasse. Über das Ergebnis jeder Prüfung muß er den GV unterrichten.
Bei seinem Ausscheiden muß er der MV einen Prüfungsbericht vorlegen.
2. Der PA besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der MV für ein Jahr durch das Verhältniswahlsystem gewählt. Seine Mitglieder können nicht gleichzeitig dem GV angehören.
3. Der PA wählt seinen Vorsitzenden, seinen Stellvertretenden Vorsitzenden und seinen Schriftführer

Artikel 13: Ausschüsse der Gemeinde

1. Für die Durchsetzung der Ziele und die bessere Koordinierung seiner Aktivitäten hat der GV das Recht Ausschüsse zu bilden, die Satzung gemäß und im Rahmen der Beschlüsse des GV handeln müssen (z.B. Jugendausschuß, Frauenausschuß, Kulturausschuß, Sportausschuß u.a.).
2. Verantwortlich für die Tätigkeit der verschiedenen Ausschüsse ist der GV. Der GV erläßt Verordnungen für das Funktionieren der Ausschüsse.

Artikel 14: Gemeinde und OEK

1. Die Gemeinde ist Mitglied des OEK und akzeptiert und erkennt seine Satzung und seinen Ziele an.
2. Sie trägt dazu bei, daß sich alle Griechischen Gemeinden in der BRD dem OEK anschließen und nimmt aktiv an ihrem Wirken teil.

Artikel 15: Auflösung der Gemeinde

1. Die Auflösung der Gemeinde kann nur von der MV beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluß ist eine 4/5 Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das Vermögen der Gemeinde wird im Fall der Auflösung dem OEK übertragen.